

SG_PUBLIKATIONEN 21-4370 vom 15. April 2021

SG Gerichte, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_21-4370

FR: SG_PUBLIKATIONEN 21-4370 du 15 avril 2021

IT: SG_PUBLIKATIONEN 21-4370 del 15 aprile 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Der Rekurrent macht eine Gehörsverletzung geltend, weil der Widerruf der Betriebsbewilligung für die Kleinkläranlage nicht begründet worden sei.

E. 2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensrecht und setzt ein hängiges Verwaltungsverfahren voraus (M. ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungs- verfahren des modernen Staates, Bern 2006, S. 206 f.). Er dient einer- seits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbe- zogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Sein Umfang richtet sich primär nach kantonalem Recht und subsidiär nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Zu den wesentlichen In- halten gehören die Orientierung und die Möglichkeit zur Äusserung vor Erlass einer Verfügung, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren und der Anspruch auf Prüfung und auf einen begründeten Entscheid (G. STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schind- ler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014, Art. 29 N 44 ff.).

E. 2.2

Nach Art. 24 Abs. 1 VRP soll ein Entscheid unter anderem die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe enthalten, auf die er sich stützt (Bst. a) sowie den Rechtsspruch der Behörde (Bst. b). Die Be- stimmung konkretisiert zwar die Begründungspflicht als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (GVP 1998 Nr. 45 Erw. 2b), enthält aber keine Regelung hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Begründung. Es ist daher aufgrund des bundesrechtlichen Minimalan- spruchs zu prüfen, ob eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegt.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 9/17

E. 2.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechts- stellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die

grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung muss mit anderen Worten angemessen und hinreichend, d.h. nachvollziehbar und verständlich, sein (M. ALBERTINI, a.a.O., S. 403). Unnötig indessen ist, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 134 I 83 Erw. 4.1 mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichtes 8C_225/2020 vom 9. Juni 2020 Erw. 1; Urteil des Bundesgerichtes 1C_443/2019 vom 30. Dezember 2020 Erw. 2.2).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat aufgezeigt, dass der Rekurrent in den vergangenen Jahren wiederholt gegen rechtskräftige Verfügungen des AFU verstossen hat, weswegen es immer wieder zu gravierenden Gewässerverschmutzungen gekommen ist, dass die Reinigungsleistung der Anlage auch in letzter Zeit wieder massiv ungenügend gewesen ist und dass die angestrebten Verbesserungen bei weitem nicht erreicht worden sind. Auch wird geltend gemacht, dass der Rekurrent die zur Ausbildung für den Betrieb der Kleinkläranlage gehörende Prüfung bis heute nicht nachgewiesen habe, was der Rekurrent nicht bestreitet. Aus dem angefochtenen Beschluss geht somit genügend hervor, dass der Rekurrent selbst nach 17 Jahren nach Erteilung der Bewilligung für den Betrieb der Kleinkläranlage noch immer nicht Willens oder in der Lage ist, diese gesetzeskonform zu betreiben, was durch die jüngsten Kontrollen der Kleinkläranlage wiederum zweifelsfrei belegt ist. An den ungenügenden Resultaten der Kläranlage ändert auch nichts, dass der Rekurrent die Ausbildung zum Klärwärter bis auf die Prüfung absolviert hat. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt somit nicht vor.

E. 3

Der Rekurrent wehrt sich gegen den Widerruf der Betriebsbewilligung der Kläranlage. Aus der angefochtenen Verfügung gehe bloss sinngemäss hervor, dass die Kleinkläranlage unbefriedigende Ergebnisse liefere. Ob dies die Aufhebung der Bewilligung rechtfertige, könne jedoch aufgrund der Begründung nicht beurteilt werden. Davon abgesehen sei nicht nachgewiesen, dass die Kläranlage das Abwasser tatsächlich ungenügend reinige. Sodann sei das Interesse am Gewässer- und Bodenschutz damit gewahrt, dass bereits mit rechtskräftiger Verfügung

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 10/17

vom 22. März 2019 verboten worden sei, verschmutztes Abwasser in die H.____ einzuleiten oder auf den Feldern auszubringen.

E. 3.1

Erfüllt ein Begünstigter einer Verfügung die daraus erwachsenden Pflichten nicht, kann seine Pflichtverletzung durch den Widerruf der Verfügung sanktioniert werden, sofern die Voraussetzungen des Widerrufs gegeben sind. Durch die Möglichkeit des Entzugs der ge-

währten Vorteile sollen die Begünstigten veranlasst werden, ihre verwaltungsrechtlichen Pflichten einzuhalten. Solche Pflichten können insbesondere durch Auflagen festgelegt und durchgesetzt werden. Wird der Auflage nicht nachgelebt, kann die Nichterfüllung Grund für den Widerruf der Verfügung darstellen. Von besonderer Bedeutung ist der Widerruf als Sanktion einer Pflichtverletzung dort, wo die Privaten erst auf Grund einer Polizeierlaubnis, z.B. einer Bau- oder Betriebsbewilligung, tätig werden dürfen, sodass deren Entzug zu einem Verbot der Tätigkeit führt. Der Widerruf erhält damit auch einen pönalen Charakter (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 3.2

Art. 28 Abs. 1 VRP hält fest, dass Verfügungen durch die erlassende Behörde dann geändert oder aufgehoben werden können, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Der Widerruf kommt sowohl gegenüber ursprünglich fehlerhaften Verwaltungsakten in Betracht als auch gegenüber solchen, bei denen der Mangel erst später eintritt. Mit dem Erfordernis des öffentlichen Interesses verlangt das Gesetz eine Interessenabwägung. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse am Widerruf bzw. an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits gegen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung der Verfügung bzw. an der Rechtssicherheit und am Vertrauensschutz andererseits. Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichtes muss das öffentliche Interesse klar überwiegen (Baudepartement SG, Juristische Mitteilung 2012/III/7, S. 4 f.; VerwGE B 2008/68 vom 14. Mai 2009 Erw. 5.1; VerwGE 2010/293 vom 31. Mai 2011 Erw. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Bei Polizeibewilligungen unterscheidet man sodann zwischen den Fällen, wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden ist und jenen, wo das Gesetz nichts regelt. Ist nichts geregelt, ist der Widerruf zulässig, wenn das Interesse an der Verwirklichung des objektiven Rechts gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. am Vertrauensschutz überwiegt. Unwiderruflich sind Bewilligungen in der Regel, wenn die Berechtigten davon bereits Gebrauch gemacht und nicht mehr wieder rückgängig zu machende Dispositionen getroffen haben. Andererseits stellt der Schutz der Polizeigüter ein bedeutendes öffentliches Interesse dar, das bei der Abwägung das Interesse am Vertrauensschutz oft überwiegt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1226 und 2679 ff.).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 11/17

E. 3.4

Vorliegend musste das AFU immer wieder feststellen, dass das durch den Rekurrenten in die H. ___ eingeleitete Wasser die gesetzlichen Grenzwerte nicht einhält und zwar auch nachdem das noch heute gültige Versickerungs- und Einleitungsverbot für das gewerbliche Abwasser erlassen wurde. Zum einen hat das Bauamt Y. ___ im Rahmen seiner baupolizeilichen Funktion am 22. März 2021 fotografisch festgehalten, dass der Rekurrent – trotz Einleitungs- und Versickerungsverbot, das mit dem Entscheid des Baudepartementes Nr. 005 in Rechtskraft erwachsen ist –, nahe seiner Produktionshalle und dem Harrassenlager auf dem Feld Schlammwasser aus der Chi-corée-Produktion deponiert hat und versickern liess. Dem Rekurrenten hilft es dabei nicht, dass er diese Feststellung allein deshalb bestreitet, weil er dabei nicht persönlich anwesend war; der Standort ist auf

Grund der Gebäude im Hintergrund zweifelsfrei eruierbar und zudem konnte er sich zu den entsprechenden Feststellungen nachträglich äussern (vgl. Rekurschreiben vom 9. Juli 2021 im Verfahren Nr. 007). Aber auch das AFU hat bereits vorher am 1. Oktober 2020 selbst un- mittelbar unterhalb des Einleitungsrohrs des Rekurrenten in die H.____ wiederum sowohl eine Abwasserfahne als auch einen Abwasserpilz festgestellt, die zweifelsohne auf die mangelnde Wasserqualität des vom Rekurrenten eingeleiteten Abwassers zurückzuführen sind. Zu- dem hat der Rekurrent am 26. Februar 2019 selber eingeräumt, dass er das Abwasser aus dem Chicorée-Anbaubetrieb lediglich in die Gül- legrube einleite und anschliessend ungeklärt auf den Feldern aus- bringe. Als geradezu dreist muss seine Behauptung bezeichnet wer- den, dass wegen des bereits erlassenen Versickerungs- und Einlei- tungsverbots gar keine Verschmutzungen mehr stattfinden könne, zu- mal sich der Rekurrent nachweislich nicht an das Verbot hält: Seine Chicorée-Produktion läuft wie ausgeführt im gleichen Ausmass weiter, weshalb auch weiterhin betriebliches Abwasser anfällt. Nachdem er dieses nicht mehr Einleiten und Versickern lassen darf, hätte er es an die nächst gelegene ARA L.____ oder an eine andere ARA liefern müs- sen, was er unwidersprochen nie getan hat. Aber auch die Kleinklär- anlage selbst funktioniert nicht wie vorgeschrieben, wie zahlreiche Un- tersuchungen ergeben haben, was insofern auch nicht erstaunt, als er diese nicht wie auflageweise bewilligt erstellt hat. Gemäss den Unter- suchungsberichten der B.____, Kleinkläranlagen-Service vom 12. No- vember 2019, vom 3. März 2020 und vom 21. August 2020 musste die Abflussqualität der Kleinkläranlage jeweils mit null von maximal neun Punkten beurteilt werden.

E. 3.5

Der Rekurrent wendet weiter ein, es sei ihm ja schon rechtskräf- tig verboten worden, verschmutztes Abwasser in die H.____ einzuleiten bzw. auf den Feldern auszubringen, weshalb ihm das Gleiche kein zweites Mal unter Kostenfolge verboten werden dürfe. Abgesehen da- von, dass der Rekurrent – wie gesagt – ungeachtet des rechtskräftigen Versickerungs- und Einleitverbots für das industrielle Abwasser jegli- ches Abwasser auf seinem Grundstück versickern lässt und in den na- hen Bach einleitet, betrifft das vorliegende Verbot einzig die Kleinklär- anlage für das häusliche Abwasser, die vom bereits rechtskräftigen

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 12/17

Verbot nicht miterfasst wird, auch wenn der Rekurrent die Kleinkläran- lage nachträglich aufgerüstet und das industrielle Abwasser auch über die Kleinkläranlage laufen lassen sollte bzw. mit dem häuslichen Ab- wasser vermischt. Bis zur vorliegend angefochtenen Verfügung war es dem Rekurrenten immerhin noch erlaubt, die Kleinkläranlage zur Be- handlung und Reinigung des häuslichen Abwassers zu betreiben und das so gereinigte Abwasser – sofern es den Vorgaben entsprechend sauber genug wurde – in die H.____ einzuleiten. Nachdem zwischen- zeitlich nun aber klar ist, dass der Rekurrent auch diesbezüglich nicht in der Lage ist, hat die Vorinstanz ihm auch diese Bewilligung zu Recht entzogen und angeordnet, dass er das häusliche – wie bereits das be- triebliche Abwasser – stapeln und sodann der öffentlichen ARA zur Reinigung zuführen muss. Von einem unrechtmässigen "Doppel"ver- bot kann folglich keine Rede sein.

E. 3.6

Nach dem Gesagten sind die festgestellten Gewässerver- schmutzungen klar auf das pflichtwidrige Verhalten des Rekurrenten zurückzuführen. Weiter steht fest, dass der

Rekurrent nicht nur immer noch illegal gewerbliches Abwasser versickern lässt und einleitet, sondern dass auch seine Kleinkläranlage für das häusliche Abwasser nachweislich keine gesetzeskonforme Resultate erzielt, sei es, dass er die Auflagen der Betriebsbewilligung nicht erfüllt hat, dass er die Anlage nicht richtig wartet bzw. bedient oder aber das häusliche Abwasser illegal mit dem betrieblichen Abwasser mischt. Dabei handelt es sich um keine Einzelfälle, sondern vielmehr um einen sich immer wiederholenden Zustand, der trotz grossem Engagement, grosszügigem Entgegenkommen und grosser Geduld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AFU nunmehr seit Jahren andauert. Davon abgesehen, dass der Rekurrent mit seinem renitenten illegalen Verhalten die Verwaltung seit Jahren auf Trab hält, gefährdet er nun schon über einen langen Zeitraum die öffentliche Gesundheit und die örtliche Fauna und Flora und verschmutzt dabei insbesondere das Trinkwasser von einer grossen Zahl von Städten und Gemeinden, zumal die H.____ schliesslich in den K.____ mündet, der Trinkwasserspeicher für die ganze Region ist. Mithin bestehen genügend Gründe, die Betriebsbewilligung für die Kleinkläranlage zu widerrufen.

4.

Der Rekurrent bestreitet die Anschlusspflicht. Zum einen sei das geplante Projekt zu wenig konkret und zum anderen könne unter diesen Umständen noch nicht gesagt werden, ob der Anschluss kostenmässig zumutbar sei.

4.1 Nach Art. 11 GSchG muss verschmutztes Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisationen in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst Bauzonen, weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist und weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Die grundsätzliche Anschlusspflicht im Bereich öffentlicher Kanalisationen beruht nicht nur auf der Überlegung der tech-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 13/17

nischen Abwasserbeseitigung; sie soll auch eine ausgewogene, gemeinschaftliche und rechtsgleiche Finanzierung der für den Gewässerschutz erforderlichen Kanalisations- und Reinigungsanlagen sicherstellen (BGE 115 Ib 28 Erw. 2a). Der Anschluss gilt als zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt. Die Zumutbarkeit für den Anschluss ist gegeben, wenn die Kosten für vergleichbare Anschlüsse innerhalb Bauzonen nicht wesentlich überschritten werden (Art. 12 Abs. 1 GSchV). Das Bundesgericht hat in einem Fall im Jahr 2006 entschieden, dass unter Einrechnung sämtlicher anfallender Kosten, einschliesslich Anschlussgebühren, die Kosten von Fr. 6'800.– pro Zimmer oder Einwohnergleichwert (Zimmer eines Wohnhauses ohne Küche, Bad und WC, abgekürzt EGW) nicht übermässig seien (BGE 132 II 515). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern erachtete in seinem Entscheid vom 20. Juni 2008 (BVR 2008 S. 459 Erw. 5.2) Anschlusskosten von Fr. 8'400.– je EGW als zumutbar. Im Kanton Zürich gelten ausgehend vom erwähnten Bundesgerichtsentscheid Anschlusskosten teuerungsbereinigt von bis zu Fr. 8'650.– pro EGW als zumutbar (Richtlinie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich über die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation vom 7. Januar 2022). Ausgenommen von der Anschlusspflicht im Bereich öffentlicher Kanalisationen sind einzig Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand. Sie dürfen das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle

landwirtschaftlich verwerten, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 4 und 5 GSchG sowie Art. 12 Abs. 3 GSchV). Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem "Stand der Technik" zu beseitigen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden (Art. 13 GSchG). Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist aber auch ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen grundsätzlich verboten (Art. 8 Abs. 1 GSchV). Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer ARA oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (Art. 9 Abs. 1 GSchV).

4.2 Dem Rekurrenten kann insofern zugestimmt werden, als seitens der Gemeinde erst eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2018 und ein Vorprojekt vom 21. Dezember 2020 vorliegen. Allerdings wird er mit der angefochtenen Verfügung zum Anschluss auch erst auf den Zeitpunkt verpflichtet, wenn das Kanalisationsanschlussprojekt "M.____" realisiert und die entsprechenden Abwasseranlagen in Betrieb genommen worden sind. Da der Anschluss der rekurrentischen Liegenschaft dabei einen wesentlichen Teil ausmacht, ist es nachvollziehbar, dass die politische Gemeinde mit der weiteren Planung zuwartet, bis auf Grund dieses Rechtsmittelverfahrens feststeht, ob der Rekurrent grundsätzlich anschliessen muss oder nicht. Der Chicorée-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 14/17

Anbaubetrieb des Rekurrenten befindet sich zwar in der Landwirtschaftszone. Mit dem Kanalisationsanschlussprojekt "M.____" fällt der Chicorée-Anbaubetrieb des Rekurrenten jedoch in den Bereich der öffentlichen Kanalisation und muss somit an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Bereits in der Verfügung des AFU vom 15. April 2004 wurde der Rekurrent darauf hingewiesen, dass verschmutztes Abwasser im Bereich öffentlicher Kanalisationen in die Kanalisation eingeleitet werden müssen. Dazu kommt, dass dem Rekurrenten zwischenzeitlich das Einleiten und Versickernlassen seiner Abwässer verboten wurde und er seine Abwässer unbestrittenermassen nicht der ARA zugeführt hat, womit der Anschluss an die öffentliche Kanalisation aus Sicht des Gewässer- und Bodenschutzes zwingend ist. Mit dem vorliegenden Entscheid wird zusätzlich aufgezeigt, dass der Rekurrent gar keine andere Möglichkeit hat, als anzuschliessen, zumal ihm nicht bloss das Versickernlassen und Einleiten des industriellen Abwassers, sondern nun auch noch des häuslichen Abwasser verboten wird und er in den vergangenen Jahren genügend gezeigt hat, dass er – trotz rechtskräftigem Verbot bezüglich des industriellen Abwassers bzw. trotz Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses bezüglich des häuslichen Abwassers – diese keiner öffentlichen Kläranlage zuführt, sondern rechtswidrig versickern lässt und einleitet. Demgegenüber zeigt die Machbarkeitsstudie klar auf, dass das Bauprojekt technisch und auf Grund der vorhandenen Topographie machbar ist. Ob das Projekt rechtlich bereits umsetzbar ist, muss den Rekurrenten nicht kümmern, weil seine Anschlusspflicht ohnehin erst auf den noch offenen Zeitpunkt der Realisierung hin verfügt ist. Der verfügte Anschluss an die öffentliche Kanalisation erweist sich somit auch als zweckmässig.

4.3 Das Projekt ist aber auch hinreichend detailliert geplant, um die Verhältnismässigkeit des Kanalisationsanschlusses prüfen zu können. Für den Anschluss des Grundstücks Nr. 001 an die öffentliche Kanalisation muss gemäss technischem Bericht und Situationsplan

vom 21. Dezember 2020 eine 720 m lange Druckleitung gebaut werden. Die geschätzten Anschlusskosten für den Rekurrenten betragen gemäss angefochtener Verfügung rund Fr. 90'000.–, gemäss aktuellster Kostenschätzung rund Fr. 110'000.–. Allein der auf dem Grundstück Nr. 001 bestehende Chicorée-Anbaubetrieb des Rekurrenten verfügt gemäss unbestrittener Berechnung des Amts für Wasser und Energie (AWE) vom Juli 2020 über 261 gewichtete EGW. Daraus ergeben sich Anschlusskosten von knapp über Fr. 420.– je EGW. Mithin erweisen sich die Anschlusskosten in Bezug auf die aufgeführte Rechtsprechung ohne weiteres als zumutbar, selbst wenn sich diese für den Rekurrenten noch um das 20-fache erhöhen sollten. Allenfalls noch nicht amortisierte Investitionskosten – selbst wenn diese in Absprache mit dem AFU getätigt worden wären – können deshalb nicht berücksichtigt werden, weil dem Rekurrenten zum einen auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen Auflage bekannt war, dass er sein Grundstück zur gegebenen Zeit an die öffentliche Kanalisation anschliessen muss und

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 15/17

ihm zum anderen die Bewilligung, das selbst geklärte Abwasser einzuleiten und auszubringen, zwischenzeitlich wegen seines Fehlverhaltens entzogen werden musste.

5.

5.1 Die Vorinstanz hat dem vorliegenden Rekurs in Bezug auf die in den Ziffern 1 bis 3 des angefochtenen Beschlusses angeordneten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

5.2 Gemäss Art. 64 i.V.m. 51 Abs. 1 VRP hat die Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während nach der früheren Fassung von Art. 51 Abs. 1 VRP für den Entzug der aufschiebenden Wirkung Gefahr im Verzug erforderlich war, was nach der Praxis eine unmittelbare und schwere Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen, die sich mit erheblicher Überzeugungskraft zeigt, voraussetzte (GVP 1997 Nr. 74), genügt nach geltendem Recht ein wichtiger Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein öffentliches Interesse, das den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. An der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung besteht wie dargelegt ein gewichtiges öffentliches Interesse. Damit die von der Vorinstanz angeordneten Massnahmen ihren Zweck erfüllen können, ist einem dagegen erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Andernfalls könnte der Rekurrent durch Ergreifen von Rechtsmitteln die Wirkung der Massnahmen über längere Zeit verzögern und damit die bewilligungslose Nutzung weiterbetreiben, womit eine hohe Gefahr weiterer Gewässerverschmutzungen verbunden wäre. Somit liegen wichtige Gründe vor, die es nötig machen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

6.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Betriebsbewilligung für die Kleinkläranlage des Rekurrenten gegeben sind und dass der Entzug der Betriebsbewilligung von der Vorinstanz ausreichend begründet wurde. Beim Ausbring- und Einleitverbot des häuslichen Abwassers handelt es sich um kein Doppelverbot, da bislang erst das Ausbringen und Einleiten des betrieblichen Abwassers verboten wurde. Die Vorinstanz weist mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie sodann hinreichend nach, dass das Grundstück des Rekurrenten mit dem Kanalisationsanschlussprojekt "M.____" in den Bereich der öffentlichen Kanalisation zu

liegen kommt, weshalb es grundsätzlich angeschlossen werden muss. Schliesslich erweisen sich auch die Anschlusskosten der Grundstücke des Rekurrenten an die öffentliche Kanalisation im Rahmen des Kanalisationsanschlussprojekts als bei Weitem verhältnismässig. Der Rekurs ist somit unbegründet, weshalb er abzuweisen ist.

7.

7.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebür beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung,

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 16/17

sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

7.2 Der vom Rekurrenten am 14. Mai 2021 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 8

Der Rekurrent und die Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 8.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 8.2

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher ebenfalls abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____, Z.____, wird abgewiesen.

2.

Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 1 dieses Entscheids wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.

a) A.____ bezahlt eine Entscheidgebür von Fr. 3'000.–.

b) Der am 14. Mai 2021 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

4.

- a) Das Begehren von A. ___ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.
- b) Das Begehren des Amtes für Umwelt um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 62/2022), Seite 17/17

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.